**Hygienekonzept für den TSV Musterstadt 1902 e.V.**

Anlässlich der Corona-Pandemie sind Einrichtungen, Unternehmen oder Veranstalter angehalten, jegliche Vorhaben in geschlossenen oder öffentlichen Räumen aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes heraus zu planen und durchzuführen. Somit soll dem größtmöglichen Schutz zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von SARS-Cov-2 und COVID-19 Rechnung getragen werden. Auf dieser Grundlage und den gesetzlichen Regelwerken wurde dieses schriftliche Hygienekonzept durch den Vorstand unseres Vereins erstellt.

**1. Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen**

Das vorliegende Hygienekonzept orientiert sich an dem

* Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22. April 2021 sowie der
* Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. April 2021

Aufgrund einer regionalen Inzidenz laut Robert-Koch-Institut (RKI) von deutlich über 100 ist unsere Kommune als Hochinzidenzkommune eingestuft.

**2. Organisatorische Maßnahmen**

Der Vereinsvorstand hat folgende Person als **Corona-Beauftragten** berufen:

Name: Max Mustermann

Telefon: 0177 – 123 45 67 – erreichbar auch via WhatsApp

E-Mail: max.mustermann@tsv-musterstadt.de

Hier bitte ggf. ergänzen/hinzufügen:

1. Bezeichnung, Art der Veranstaltung (Ziel, Anwendungsbereich und Zweck)
2. Ort der Veranstaltung
3. Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung
4. Teilnehmerzahl der Veranstaltung inklusive Mitarbeiter
5. Größe der Fläche, auf der die Veranstaltung durchgeführt werden soll

**3. Allgemeine Hinweise**

Folgende Corona-Regeln gelten aktuell (Stand 30. April 2021) für unseren Sport- und Veranstaltungsbetrieb:

1. Aktuell besteht eine maximale Teilnehmer-/Personenanzahl von:
   * Individualsport: Individualsport ist bei uns aktuell mit höchstens einer

weiteren Person (d.h. 1+1) oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt möglich

* + Kindergruppen: Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

ist die Sportausübung ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung (Schnelltest!) vorlegen.

1. Personen mit Krankheitssymptomen von Corona, grippalen Infekt oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen nicht am Training teilnehmen oder die Sportstätten betreten.
2. Das Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen und Jubeln/Trauern in der Gruppe muss zwingend unterlassen werden.
3. In den Fluren/Gängen, Toiletten und vergleichbaren Räumlichkeiten unserer Sportstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz zwingend zu tragen – die Duschen und Umkleiden bleiben weiterhin geschlossen! Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt für alle Personen (ab 6 Jahren), die sich in den Sportstätten aufhalten d.h. Übungsleiter/Trainer, Sportler bzw. Aktive, Schiedsrichter, Begleitpersonen/Eltern, ...
4. Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind durch den Übungsleitenden zu führen und in Schriftform mit sich zu führen. Die Anwesenheitsliste muss folgende Angaben beinhalten:
   * Vorname und Familienname,
   * vollständige Anschrift und
   * Telefonnummer sowie
   * der Beginn und das Ende der Sport-/Trainingseinheit.
5. Grundsätzlich sind bei allen Trainingsstunden/beim Sportbetrieb keine Zuschauer (auch keine zuschauenden Eltern) erlaubt.
6. Vor und nach dem Training müssen sich Teilnehmer gründlich die Hände zu Hause waschen und desinfizieren.
7. Der Übungsleitende/Trainer ist weisungsbefugt und muss Mitglieder, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Sportbetrieb ausschließen bzw. Personen der Sportstätte verweisen.

Ferner sind auf Hinweisschildern bzw. -plakaten die Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt, teilweise unter Verwendung von Piktogrammen.

Des Weiteren empfiehlt der Vereinsvorstand die Nutzung der Kontaktnach-verfolgungs-App LUCA.

**4. Personal**

1. Kontaktpersonen zu SARS-Cov-2-infizierten Personen oder zu Personen mit COVID-19-Symptomen ist eine Übungsleiter-/Aufsichts-Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen untersagt. Näheres dazu regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Personen, die mit SARS-Cov-2 infiziert sind oder COVID-19-Symptome haben, ist das Mitwirken oder Besuchen vom Sportbetrieb/von Veranstaltungen jeglicher Art zu verwehren. Näheres dazu regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit in der Regel erst nach einer Isolierung von 14 Tagen gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
4. Mitwirkendes Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

Eine erste entsprechende Schulung/Belehrung hat in unserem Sportverein am 04. Mai 2021 online via ZOOM stattgefunden; weitere Schulungen/Belehrungen sind in Planung.

**5. Teststrategie**

Alle Testmöglichkeiten und Testverfahren müssen den jeweiligen Mindestanforderungen des Robert-Koch-Instituts entsprechen. Der Nachweis ist für vier Wochen aufzubewahren.

* Übungsleitende, die 5er Kindergruppen beaufsichtigen/betreuen, müssen einen Schnelltest durch einen entsprechenden Anbieter durchführen.
* Übungsleitende, die den Individualsport beaufsichtigen/betreuen, müssen zum jetzigen Zeitpunkt KEINEN Test vorweisen.

**Weitere/r Hinweis(e):**

Auf die hier für die Anleitungspersonen vorgeschriebene Testung kann bei vollständig geimpften Personen verzichtet werden (d.h. zwei Impfungen zzgl. 14-Tage-Frist).

**6. Teilnehmerbegrenzungen**

1. Grundsätzlich gelten hier die aktuellen Beschränkungen wie bei Punkt 3, Absatz 1 beschrieben.
2. In Abhängigkeit der Größe der Sport-/Turnhalle bzw. der Sportanlage/-platzes und den räumlichen Gegebenheiten sind Obergrenzen für die zeitgleich auf dieser Fläche tolerierbaren Teilnehmer festgelegt, die eine Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Diese maximale Teilnehmerzahl greift jedoch erst im nächsten „Lockerungsschritt“!!
3. Bei Erreichen dieser maximalen Teilnehmerzahl wird durch den verantwort-lichen Übungsleitenden sichergestellt, dass die zulässigen Obergrenzen nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Festlegung der maximalen Personenzahl gilt ab dem nächsten „Lockerungsschritt“ die Orientierung an einer Fläche von 16 Quadratmetern pro Person bei Indoorangeboten.
4. Weiterhin ist bei der Planung und Durchführung von **Veranstaltungen** (d.h. hiermit ist NICHT der Sportbetrieb gemeint) mit Publikum immer die aktuelle Entwicklung der Inzidenzzahlen zu berücksichtigen und im Zusammenhang mit der zulässigen Besucherobergrenze in Einklang zu bringen.

**7. Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung**

1. Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung ist eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmenden verbindlich vorgesehen.
2. Sofern möglich, ist eine digitale Datenerfassung zu favorisieren.
3. Eine handschriftliche Datenerfassung wird ausschließlich durch den Übungs-leitenden (Sportbetrieb) bzw. durch fest eingeteiltes Personal (Veranstaltungen) vorgenommen. Ist das nicht möglich, sind verwendete Stifte nach jeder Nutzung zu reinigen/desinfizieren.

**Hinweise**

Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

* Zeitraum des Besuchs
* Vorname und Familienname,
* vollständige Anschrift und
* Telefonnummer sowie
* Zeitraum des Besuchs (d.h. Beginn und Ende der Sport-/Trainingseinheit)

**Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten.**

Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen, ist zusätzlich eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmer und eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

**8. Abstandsregel**

Bei sämtlichen (Sport-) Angeboten ist stets ein Mindestabstand von mindestens zwei Metern (in jede Richtung) einzuhalten ((interne Anmerkung: Offiziell bzw. rechtlich vorgegeben sind aktuell 1,5 Meter! Bei vielen Sportplätzen besteht ja sowieso kein Platzmangel, so dass man auch problemlos von vorhinein auf 2m oder 3m Mindest-abstand gehen kann.).

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder des jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz bleibt hiervon außerhalb des Sportbetriebs unberührt. Sobald sich die Teilnehmer am „Platz“ befinden, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

**9. Mund-Nasen-Bedeckung**

Grundsätzlich ist ein Mund-Nase-Schutz immer zu tragen, wenn die Teilnehmer sich auf dem Weg zum bzw. auf dem Rückweg vom „Platz“ der Sportausübung bewegen (gilt aktuell für den Sportbetrieb/Veranstaltungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen).

Ausnahmen werden in der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**10. Besucherlenkung**

Der Verein hat Maßnahmen zur Besucherstromlenkung getroffen, um eine Ansammlung von Menschen (Menschentrauben) zu vermeiden (zum Beispiel durch Einbahnstraßensysteme) – siehe nachstehende Grafik/Abbildung.

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.



Hinweise:

1. Enge Bereiche wurden baulich, technisch oder organisatorisch umgestaltet.
2. Ferner dienen Abstands-/Farbmarkierungen auf dem Boden als Orientierung.
3. Bei Veranstaltungen (damit ist der Sportbetrieb NICHT gemeint) mit erhöhtem Besucheraufkommen wird der Einsatz von Ordnungskräften in Betracht gezogen.
4. Auf die Abstandsregelungen wird ebenfalls auch vor dem Gebäude hingewiesen.

**11. Räumliche Gegebenheiten**

Das Hygienekonzept bezieht sich auf folgende Räumlichkeiten/Sportstätte:

Name der Sportstätte

Anschrift/Adresse

{Lageplan – im Idealfall mit Größenangaben in Quadratmetern – einfügen}

**12. Lüftung**

Bei Sportangeboten in Sport-/Turnhallen ist nach jeder Sportgruppe eine Lüftungspause von 15 Minuten verpflichtend einzuhalten. Die entsprechenden Übungsleitenden bei beiden Gruppen (vorher – nachher) sind für dessen Einhaltung vorgesehen.

**13. Sanitäre Anlagen**

Auf die Nutzung der sanitären Anlagen sollte möglichst verzichtet werde. Sollte die Nutzung dennoch erforderlich sein, so darf sich maximal eine Person in dem Raum aufhalten, die eine Mund-Nasen-Maske tragen muss.

Die Reinigung bzw. Desinfektion der sanitären Anlagen erfolgt durch Beauftragte (Reinigungskräfte) des Vereins – nur für die Außenanlagen des (Stadionname oder sonstige Sportstätten-Bezeichnung hier eintragen).

Die Reinigung bzw. Desinfektion der sanitären Anlagen der städtischen Sport- und Turnhallen erfolgt durch Reinigungskräfte der Stadt Seelze.

**14. Essen und Trinken**

Trinken sollten die Sportlerinnen und Sportler – insbesondere bei längeren sport-lichen Betätigungen – unbedingt. Die Getränke sind jedoch selbst mitzubringen. Die Gastronomie auf der Sportanlage ist geschlossen!

**15. Reinigung und Desinfektion**

Angaben zur Reinigung und Desinfektion **(Wer** reinigt und desinfiziert **Was, Wann, Wie oft** und **Womit** (Reinigungsmittel, Konzentration)?) sind aufzuführen.

**Schlussformel**

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unabhängig der oben genannten Punkte liegt es in der Verantwortung der Abteilungsleitung und/oder der anwesenden Aufsichtsperson (d.h. in der Regel Übungsleitender), diese Regel für die jeweilige Kindergruppe bzw. Indidiualsportler noch zu verfeinern bzw. zu verschärfen.

Weitere Einzelheiten bzw. Besonderheiten sind den Anlagen zu entnehmen…

================================================================

**Anlagen: Hygienekonzepte der Abteilungen**

1. Hygienekonzept Fußballabteilung

(inkl. Übersichtsplan Trainingsplätze sowie Muster-Anwesenheitsliste)

1. Hygienekonzept …
2. Hygienekonzept Turnabteilung
3. Hygienekonzept …

Erstellt vom Corona-Beauftragten

Max Mustermann

am 30. April 2021